

Teilliquidationsreglement

der Basellandschaftlichen
Pensionskasse (BLPK)



Gültig ab: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2	Vorsorgewerk; Anschluss	1
Art. 3	Auflösung eines Anschlussvertrags: vereinfachtes Verfahren	1
Art. 4	Erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten oder Restrukturierung	2
Art. 5	Stichtag und Zeitraum	2
Art. 6	Freie Mittel	3
Art. 7	Kollektive Austritte und Übertragungsart	3
Art. 8	Ermittlung des Vorsorgevermögens, der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrags	4
Art. 9	Fehlbetrag	4
Art. 10	Information und Einsprachen	5
Art. 11	Vollzug	5
Art. 12	Inkrafttreten und Änderungen; Genehmigung	6
Anhang		7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	¹ Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassengesetz) und in Ausführung von Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlässt der Verwaltungsrat der BLPK das vorliegende Reglement.
Zweck	² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.
Verantwortung Durchführung	³ Der Entscheid, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation im Einzelfall gegeben sind, obliegt dem zuständigen Ausschuss des Verwaltungsrates der BLPK. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Geschäftsstelle der BLPK.
Pflichten des Arbeitgebenden	⁴ Der Arbeitgebende ist verpflichtet, die BLPK unverzüglich über Sachverhalte, welche die Voraussetzungen einer Teilliquidation erfüllen können, zu informieren und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Arbeitnehmenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 2 Vorsorgewerk; Anschluss

Geltungsbereich	¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation gemäss diesem Reglement gelten jeweils pro Vorsorgewerk.
Anschluss und Vorsorgewerk	² Gemäss den Bestimmungen des Reglements zur Sammeleinrichtung der BLPK bilden die einem Arbeitgebenden zugehörenden aktiven Versicherten und die rentenbeziehenden Personen jeweils einen Anschluss, basierend auf einem entsprechenden Anschlussvertrag. Ein Vorsorgewerk besteht aus einem Anschluss oder mehreren Anschlüssen.

Art. 3 Auflösung eines Anschlussvertrags: vereinfachtes Verfahren

Auflösung eines Anschlussvertrags; vereinfachtes Verfahren	¹ Die Auflösung eines Anschlussvertrags erfüllt die Voraussetzung einer Teilliquidation. In diesem Fall erfolgt die Teilliquidation in einem vereinfachten Verfahren.
Anspruch im vereinfachten Verfahren	² Im vereinfachten Verfahren hat ein Anschluss ausschliesslich Anspruch auf das anteilige Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks. Die Verzinsung des Vorsorgevermögens richtet sich nach Art. 11 Abs. 6.
Anwendbare Bestimmungen im vereinfachten Verfahren	³ Das Vorsorgevermögen wird auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 festgelegt. Bei einer Unterdeckung gelangen die Bestimmungen von Art. 9 sinngemäss zur Anwendung. Im Übrigen finden – mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie Art. 11 Abs. 6 – die Art. 4 bis Art. 11 keine Anwendung.
Rentenbeziehende Personen	⁴ Von einer Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrags sind die entsprechenden rentenbeziehenden Personen des Anschlusses ebenfalls betroffen und werden an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser es erfolge eine andere vertragliche Regelung mit der BLPK. Grundlage bildet zudem der jeweilige Anschlussvertrag oder eine allfällige andere vertragliche Regelung mit der BLPK.

Art. 4 Erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten oder Restrukturierung

Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines Vorsorgewerks	<p>¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn:</p> <p>a. eine erhebliche Verminderung der aktiven Versicherten erfolgt, oder</p> <p>b. die Restrukturierung eines Anschlusses mit einer Verminderung der aktiven Versicherten verbunden ist.</p>
Erhebliche Verminderung eines Vorsorgewerks	<p>² Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung der aktiven Versicherten eines Vorsorgewerks durch unfreiwillige Austritte gemäss der Mindestanzahl Personen im Anhang zu diesem Reglement, wobei sich diese Austritte auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.</p>
Restrukturierung innerhalb eines Vorsorgewerks	<p>³ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn es bei einem Anschluss zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Tätigkeitsbereichen oder zu deren Aufhebung kommt oder sofern und soweit nachträglich einzelne Personalkategorien von der Versicherung bei der BLPK ausgenommen werden und damit innerhalb eines Vorsorgewerks eine Verminderung infolge unfreiwilliger Austritte gemäss der Mindestanzahl Personen im Anhang zu diesem Reglement erfolgt.</p>
Rentenbeziehende Personen	<p>⁴ Bei einer Teilliquidation infolge einer erheblichen Verminderung oder Restrukturierung eines Anschlusses sind die entsprechenden rentenbeziehenden Personen des Anschlusses ebenfalls betroffen. Erfolgt ein kollektiver Austritt gemäss Art. 7 werden die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser es erfolge eine andere vertragliche Regelung mit der BLPK.</p>
Berücksichtigung der freiwilligen Austritte	<p>⁵ Freiwillige Austritte werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.</p>
Unfreiwilliger Austritt	<p>⁶ Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn:</p> <p>a. das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgebenden gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird, oder</p> <p>b. eine aktiv versicherte Person das Arbeitsverhältnis selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgebenden zuvor zu kommen.</p> <p>Pensionierungen gelten nicht als unfreiwillige Austritte.</p>

Art. 5 Stichtag und Zeitraum

Stichtag Teilliquidation	<p>¹ Der massgebende Stichtag für die Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Beendigung der erheblichen Verminderung oder Restrukturierung bzw. richtet sich nach dem Auflösungszeitpunkt des Anschlussvertrags.</p>
Ordentlicher und ausserordentlicher Bilanzstichtag	<p>² Der massgebende Stichtag für die Berechnung der Vermögensverhältnisse und des Deckungsgrads ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene oder auf den gleichen Zeitpunkt fallende Ende des Geschäftsjahrs der BLPK. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als neun Monaten, bestimmt der zuständige Ausschuss des Verwaltungsrats der BLPK einen späteren Bilanzstichtag (Zwischenabschluss oder nächstfolgender ordentlicher Bilanzstichtag).</p>
Festlegung Kreis der Betroffenen	<p>³ Der massgebende Zeitpunkt für die Festlegung des betroffenen Personenkreises fällt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder mit dem Auflösungszeitpunkt des Anschlussvertrags zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der Zeitraum gemäss Abs. 4.</p>

Massgebender Zeitraum	⁴ Der bei einer erheblichen Verminderung oder einer Restrukturierung für die Festlegung des betroffenen Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Sieht ein Abbauplan bzw. die Restrukturierung einen längeren oder kürzeren Zeitraum vor, ist dieser massgebend.
Beginn der erheblichen Verminderung	⁵ Als Beginn der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in dem der Arbeitgebende die Arbeitnehmenden über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informiert.
Änderung der Aktiven und Passiven	⁶ Weicht der mittels einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelte Deckungsgrad des Vorsorgewerks um mehr als fünf Prozentpunkte vom für die Berechnung massgebenden Deckungsgrad ab, werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. ein allfälliger Fehlbetrag an den auf den Zeitpunkt der Übertragung fortgeschriebenen Deckungsgrad angepasst.

Art. 6 Freie Mittel

Grundsatz	¹ Bei einer Teilliquidation besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks.
Vorgehen und Verteilplan	² Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel innerhalb eines Vorsorgewerks erfolgt in nachstehender Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none"> a. der Bestand (aktive Versicherte und rentenbeziehende Personen eines Vorsorgewerks) wird unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Versicherte) und einen Abgangsbestand (austretende Versicherte); b. die freien Mittel werden proportional zu den Vorsorgekapitalien und zu den technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden; c. eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien.
Berücksichtigung Einzahlungen und Bezüge	³ Im Verteilplan gemäss Abs. 2 Bst. c werden die in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Art. 7 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	¹ Ein kollektiver Austritt setzt die Übertragung eines Tätigkeitsbereichs voraus. Zudem müssen die davon betroffenen Personen gemeinsam als Gruppe von mindestens zehn Personen in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk der BLPK übertreten. Innerhalb des Abgangsbestands wird zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	² Bei einem kollektiven Austritt besteht, vorbehältlich Abs. 4, ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.

Anpassungen des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	<p>³ Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve wird folgenden Situationen Rechnung getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand). b. Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserve und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde. c. Der Anspruch wird in demjenigen Umfang reduziert, wie die strukturelle Risikofähigkeit eines Vorsorgewerks durch den teilweisen oder gesamten Verbleib der rentenbeziehenden Personen beeinträchtigt wird.
Rückstellung für Versicherungsrisiken	<p>⁴ Kein Anspruch besteht im Teilliquidationsfall auf die von der BLPK auf Stufe Sammeleinrichtung geführte Rückstellung für Versicherungsrisiken.</p>

Art. 8 Ermittlung des Vorsorgevermögens, der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrags

Grundlagen	<p>¹ Für die Bestimmung des Vorsorgevermögens sowie des kollektiven Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve wie auch der freien Mittel oder eines allfälligen Fehlbetrags sind folgende Grundlagen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung der BLPK samt der darin enthaltenen Bewertungsgrundsätze; b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz der BLPK mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad; c. die jeweils auf den Grundlagen gemäss Bst. a und b basierende Bilanz und Betriebsrechnung des Vorsorgewerks.
Anpassung der massgebenden Bilanz	<p>² Besteht gemäss Art. 7 für den Abgangsbestand nur teilweise oder kein Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve, werden die nicht benötigten Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. der neu bestimmte Fehlbetrag innerhalb eines Anschlusses sind für die Teilliquidation massgebend.</p>

Art. 9 Fehlbetrag

Fehlbetrag; Vorsorgewerk	<p>¹ Weist ein Vorsorgewerk im Teilliquidationsfall eine Unterdeckung aus, ist der Fehlbetrag derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufzuteilen, dass der Deckungsgrad des Vorsorgewerks vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil des Fehlbetrags wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien angerechnet. Bei den aktiven Versicherten wird der Fehlbetrag individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt.</p>
Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	<p>² Im Falle einer Teilliquidation in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten und der austretenden rentenbeziehenden Personen aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.</p>

Provisorische Anrechnung ³ Die BLPK kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die BLPK eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen haben die aktiven Versicherten inklusive gewährte Zinsen zurückzahlen.

Art. 10 Information und Einsprachen

Information ¹ Die BLPK informiert die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab erfolgter Information der Betroffenen in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan am Sitz der BLPK Einsicht zu nehmen. Einsprachen gegen die vorgesehene Umsetzung sind innerhalb der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme schriftlich und begründet an den Verwaltungsrat der BLPK zu richten. Die betroffenen Personen haben ein Einsichtsrecht in ihre persönlichen Berechnungen, nicht jedoch in individuelle Daten der übrigen Betroffenen.

Entscheidung der Aufsichtsbehörde ² Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, haben die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen das Recht, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheids des Verwaltungsrats der BLPK die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Art. 11 Vollzug

Vollzug innerhalb der Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Verwaltungsrat der BLPK erfolgte bzw. allfällige Einsprachen einvernehmlich geregelt werden konnten, und
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht um eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht worden ist.

Vollzug mit der Aufsichtsbehörde ² Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten oder rentenbeziehenden Personen um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:

- ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt, oder
- einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

Überweisung bei individuellen Austritten ³ Bei individuellen Austritten gelten für den Anspruch auf freie Mittel die Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung gemäss Vorsorgereglement der BLPK sinngemäss.

Zinssatz; Rentenzahlung über Stichtag hinaus ⁴ Die Vorsorgekapitalien werden mit dem gemäss Vorsorgereglement für unterjährige Geschäftsfälle beschlossenen Zinssatz verzinst. Allfällige über den Stichtag weiter ausgerichtete Rentenzahlungen werden in Abzug gebracht. Die übrigen zu überweisenden Mittel werden ab Entstehen des Anspruchs gemäss Abs. 5 mit demselben Zinssatz verzinst.

Anspruch übrige Mittel	⁵ Der Anspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel sowie auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve entsteht vier Wochen nach Vorliegen der für die Teilliquidation massgebenden Jahresrechnung der BLPK. Wird ein Verteilplan erstellt, entsteht der Anspruch vier Wochen nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache vier Wochen nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen bzw. Beschwerden.
Verzinsung im vereinfachten Verfahren; Rentenzahlung über Stichtag hinaus	⁶ Das aufgrund eines vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 3 zu überweisende Vermögen wird ab dem fünften Tag nach Auflösung des Anschlussvertrags zum Zinssatz des in diesem Zeitpunkt gültigen SARON Fix (close) der Schweizerischen Nationalbank verzinst. Sollte der Zinssatz des SARON Fix im negativen Bereich liegen, erfolgt keine Verzinsung. Allfällige über den Stichtag weiter ausgerichtete Rentenzahlungen werden in Abzug gebracht.
Revisionsstelle	⁷ Die Revisionsstelle der BLPK bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung wird im Anhang zur Jahresrechnung der BLPK veröffentlicht.

Art. 12 Inkrafttreten und Änderungen; Genehmigung

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement samt Anhang tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG – am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 2014 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
Änderungen	² Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der BLPK jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat legt allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat der BLPK

Liestal, 20. Juni 2018

Durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) genehmigt mit Verfügung vom 18. September 2018.

Anhang**Mindestvoraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines Vorsorgewerks (Art. 4)**

Anzahl aktive Versicherte im Bestand	davon Mindestanzahl unfreiwilliger Austritte bei erheblicher Verminderung bzw. Restrukturierung (Art. 4 Abs. 2 und 3)
bis 5	2
6 – 10	3
11 – 15	4
16 – 20	5
21 – 40	6
41 – 60	7
61 – 80	8
81 – 100	10
101 – 120	12
121 – 140	14
141 – 160	16
161 – 180	18
181 – 200	20
201 – 400	38
401 – 600	54
601 – 800	68
801 – 1000	80
1001 – 1200	90
1201 – 1400	98
1401 – 1600	104
1601 – 1800	108
1801 – 2000	110
2001 und mehr	mindestens 5%